



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1823**

S a m m l u n g

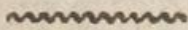
der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1822.

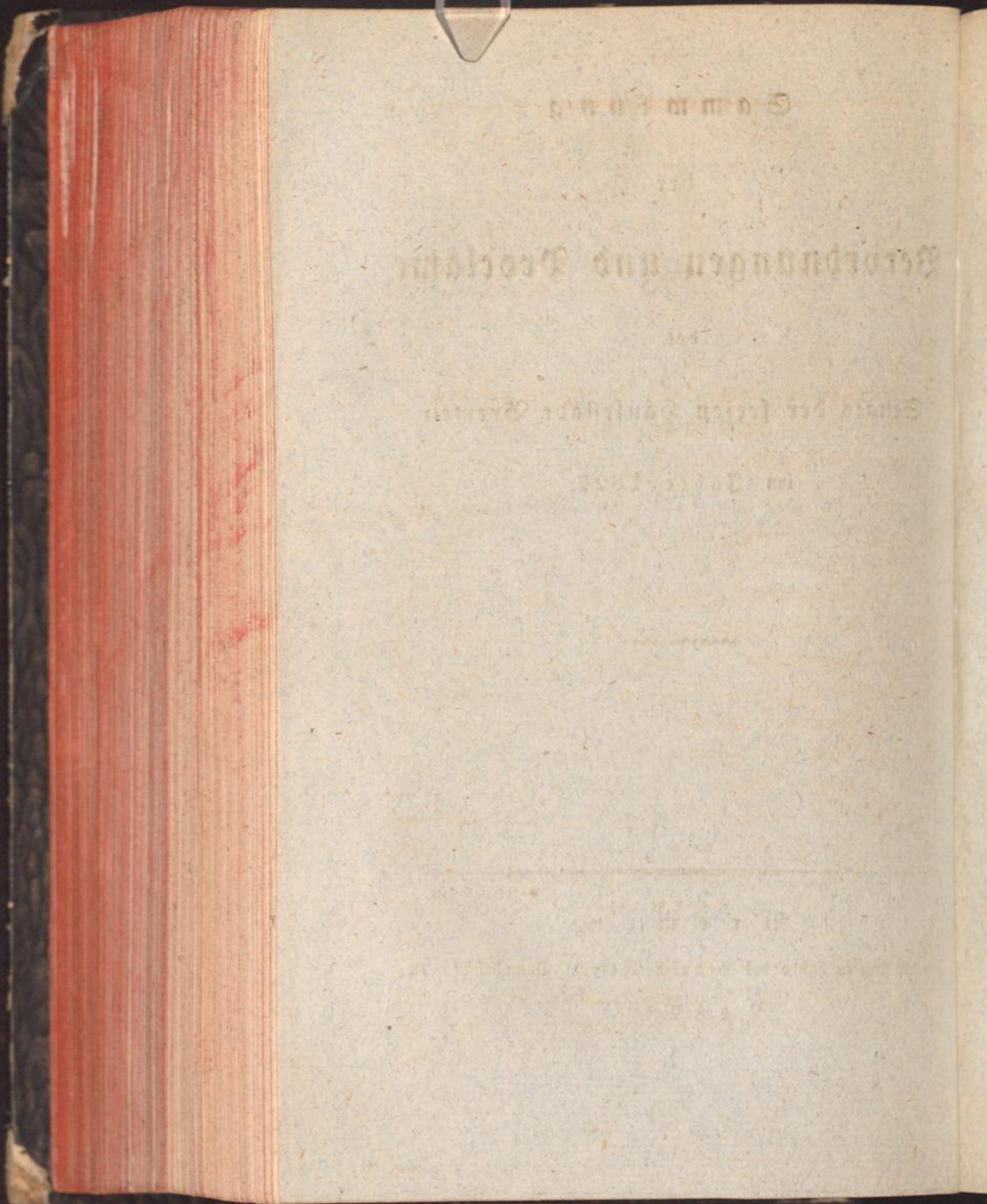


---

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domschof No. 14.

1 8 2 3.



© 1877

Verordnungen und Proclama

Geheim der k. k. Statthalter

in Wien

Verlag

1877

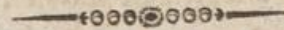
Verlag der k. k. Statthalter

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und  
Bekanntmachungen.



No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Ziehen der Tabacksprouben durch die Küper .	April 29.
2.	3.	Weggeld am Gröpelinger Deiche . . . . .	Mai 9.
3.	6.	Fahrwasser auf der untern Weser . . . . .	— 13.
4.	7.	Ordnung für die Bauerstellen . . . . .	Juni 22.
5.	12.	Weggeld zu Gramke . . . . .	— 24.
6.	13.	Revision des Theermagazins . . . . .	— 24.
7.	13.	Weg am Kuhgraben . . . . .	— 26.
8.	14.	Dank-, Buß- und Betttag . . . . .	Sept. 22.
9.	14.	Feier des 18. Octobers . . . . .	Octob. 13.
10.	14.	Polizei-Vorschriften für die Fremden wäh- rend des Freimarkts . . . . .	— 14.
11.	15.	Fleischverkauf . . . . .	— 14.
12.	15.	Freihaltung des Marktplazes am 18. Oct. .	— 15.
13.	17.	Handel mit Leinsaamen . . . . .	-- 21.
14.	21.	Ausschneiden der Getraide-Säcke . . . . .	Nov. 27.
			15.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
15.	22.	Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut . . . . .	Decbr. 1.
16.	23.	Auflagen und Steuern für 1823 . . . . .	— 2.
17.	28.	Beherbergung der Fremden auf den Schiffen	— 2.
18.	28.	Straßen-Polizei. . . . .	— 9.
19.	28.	Zu frühes Betreten des Eises . . . . .	— 14.
20.	29.	Betreten der Stadtgräben während der Sperre u. s. w. . . . .	— 19.
21.	29.	Bettelei am Neujahrstage . . . . .	— 22.
22.	29.	Accise, Convoje, Lonnengeld, Kornhaus-Abgabe . . . . .	— 23.
23.	30.	Schulpflege für die mittleren und niederen Schulen . . . . .	— 30.



1. Verordnung, das Ziehen der Taback's-Proben durch die Küper und deren Gehülften betreffend.

Da zur Anzeige gekommen, daß seither bei Betreibung der Küpergeschäfte, besonders auch in Bezug auf die öffentlichen Taback's-Verkaufungen, mehrfache Unordnungen eingerissen sind: so bringt der Senat hiemit nicht nur die Verordnung vom 14. Februar 1817 wegen des Verpackens von Leinsaamen und Heeringen und den ihr gemäß geleisteten Eid in Erinnerung, sondern verordnet auch noch das Folgende:

1) Die bei öffentlichen Taback's-Auctionen von den Verkäufern angestellten Küper und deren Gehülften sind im Allgemeinen verbunden, richtige und ungeschmeichelte Proben unpartheiisch zu ziehen.

2) Die Taback'sproben werden aus drei verschiedenen Stellen des Fasses in möglichst gleichen Abtheilungen, von oben, aus der Mitte und von unten genommen, und nach der Ordnung, wie sie aus dem Fasse gezogen sind, zusammen gebunden.

3) Von Virgini und Maryland Taback werden zu dem Ende 24, von Kentuky, Carolina und Georgia Taback aber 18 Docken genommen.

(A)

4) Die-

4) Diejenigen Küper, welche die Proben gezogen haben, sind verpflichtet, die unter dem Siegel des Verkäufers daran zu heftenden Etiquetten, auf welchen außer Mark und Nummer des Fasses jede Beschädigung, sey bedeutend oder unbedeutend, und das Datum des Ziehens, bemerkt werden muß, zu unterzeichnen. Wenn der Taback warm, grusig oder von loser Packung ist, wenn die Fässer nicht ganz voll oder sonst von äußerlich schlechter Beschaffenheit, oder von ungewöhnlich schwerem Holze sind, so ist dieses ebenfalls auf der Etiquette zu bemerken.

5) Sämmtliche bereits im Eide stehende Küper haben vor einer deshalb niederzusetzenden Commission den nachstehenden Eid zu leisten:

„Ich will alles dasjenige, was in der am 29. April 1822 publicirten, mir mitgetheilten und mir vollständig bekannten obrigkeitlichen Verordnung wegen des Ziehens von Proben bei öffentlichen Taback-Verkäufen den Küpern und deren Gehülfsen auferlegt ist, gewissenhaft und so als wäre es in diesem Eide wörtlich enthalten, befolgen.“

6) Diejenigen Küpergehülfsen, welche zum Ziehen von Tabackproben gebraucht werden, haben gleichfalls den vorstehenden Eid zu leisten.

7) Alle künftige Küper haben folgenden Eid persönlich vor der gedachten Commission zu leisten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der Treibung meiner Geschäfte als Küper keinerlei Unrechlichkeiten, namentlich keine betrügliche Waarenvermischungen und Verfälschungen mir erlauben,  
auch

auch nicht dulden will, daß solche durch meine Gehülfen, für welche ich jederzeit verantwortlich seyn will, getrieben werden.“

„Ich will ferner alles dasjenige, was in den am 14. Februar 1817 und am 29. April 1822 publicirten, mir mitgetheilten und mir vollständig bekannten obrigkeitlichen Verordnungen wegen des Handels mit Leinsaamen und Heeringen, so wie wegen des Ziehens von Proben bei öffentlichen Tabacks-Auctionen den Küpern auferlegt ist, gewissenhaft und so als ob es in diesem Eide wörtlich enthalten wäre, befolgen.“

8) Alle diejenigen, welche einen der vorstehenden Eide zu leisten haben, müssen vor dessen Abstattung von der Regierungs-Canzlei am Stadthause ein Exemplar dieser Verordnung, so wie alle die, welche den unter No. 6 vorgeschriebenen Eid zu leisten haben, außerdem ein Exemplar der Verordnung vom 14. Februar abfordern und selbiges vor der Beeidigung vorzeigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und publicirt am 29. April 1822.

—+0000000—

2. Anordnung einer Weggelds-Erhebung am Gröpelinger Deiche.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 26sten v. M. festgesetzt worden, daß das an der Waller Chaussee erhobene Weggeld auch am Gröpelinger Deiche in der Zeit,

(N 2)

wo

wo die Benutzung des Weges über denselben gestattet werden könne, erhoben werden solle: so verordnet der Senat in Hinsicht der Benutzung dieses Weges und der Weggeld-Entrichtung das Folgende:

1) Der Gröpelinger Deich soll zwar für Wagen in guter Jahreszeit und bei trockener Witterung und für Reiter jederzeit geöffnet bleiben; jedoch ist alsdann am Consumtions-Erheberhause das nämliche Weggeld zu erlegen, welches am Erheberhause der Chaussee zu erlegen ist, und finden alle dafür erlassene Vorschriften auch hier ihre volle Anwendung.

2) Außer den dort bestimmten Befreiungen sind noch hinsichtlich des Deichs von diesem Weggelde befreit:

- a. alle Bewohner der Uthbremer und Waller Deichstrecke bis nach der Ziegelei einschließlich für ihr Vieh und Gespann;
- b. alle, welche Vieh nach oder von der Stephani Kirchenweide oder von dem Waller Bieth treiben; dergleichen diejenigen, die von gedachter Weide Sand holen, oder nach und von dem Kirchenlande fahren; jedoch haben diese insgesamt sich vorab mit einer Bescheinigung des Herrn Landherrn zu versehen, deren Mißbrauch schwer bestraft werden soll.

3) Wer am Waller Weghause auf dem Hinwege für sein Pferd oder Gespann Weggeld bezahlt hat, ist an dem nämlichen Tage auf dem Rückwege am Gröpelinger Deiche davon frei, und umgekehrt, wenn er den empfangenen Zettel vorzeigt.

4) Diese Erhebung nimmt am Sonntag, den 12ten d. M., Morgens 2 Uhr, ihren Anfang.

5) In-

5) Indessen dürfen alle, die solchergestalt den Deich mit Wagen passiren, von der Abfahrt bei den letzten Häusern des Uthbremer Deichs an bis nach der Biegelei, sich nur des Weges unter dem Deiche bedienen, und ist auf dieser Strecke das Fahren auf dem Deiche bei 1 Rthlr. Strafe verboten.

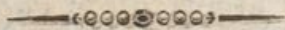
6) Beladene Frachtwagen und Frachtkarren, wofür alle Wagen zu halten sind, die Kaufmanns-Güter führen, dürfen niemals den Deich passiren, und müssen, falls sie es dennoch thun, das vierfache Weggeld zur Strafe erlegen.

7) Vom 18. October an bis zum 1. März soll der Deich jederzeit für Wagen gänzlich geschlossen, und soll er nur für diejenigen geöffnet werden, die alsdann nothwendig einen Theil desselben passiren müssen, wozu sie aber jedesmal die besondere schriftliche Erlaubniß des Herrn Landherrn auszuwirken haben.

8) Außerdem bleibt es dem Ermessen des Herrn Landherrn überlassen, auch in anderer Jahreszeit, bei anhaltend nasser Witterung oder hohem Wasserstande, die Verschließung des Deichs zu verfügen.

9) Diejenigen, die zu einer Zeit, wo der Deich geschlossen ist, dennoch ohne gedachte Erlaubniß denselben befahren, sollen zur Strafe das zehnfache Weggeld erlegen, und die Aufseher der Schlagbäume, die ihnen dazu behüßlich gewesen sind, nachdrücklich bestraft werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 8. und bekannt gemacht den 9. Mai 1822.



3. Regulativ für die Reicherschiffer auf  
der Unterweser.

Da nach der Anzeige der Convoye-Deputation das Fahrwasser zwischen der Stadt und der Mohrlosen Kirche bei dem niedrigen Wasserstande durch neben einander liegende Schiffe öfters gänzlich gesperrt und die Schifffahrt und die Fortbringung der Güter dadurch aufgehalten wird: so sieht der Senat sich veranlaßt, das Nachstehende zu verordnen:

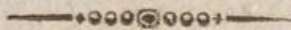
1) Kein Schiffer soll im Fahrwasser vor Anker gehn, wo dasselbe eng ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffes.

2) Die Kahn-, Thjalk- und andere Schiffer, welche Güter herauf bringen, sollen nicht tiefer laden, als es nach der wöchentlichen Anzeige der Wasserstand erlaubt. Tiefer gehende Schiffe werden zurückgewiesen werden.

3) An den Stellen, wo das Fahrwasser am engsten ist, sind Wachtböte ausgelegt, welche durch eine Flagge mit dem Stadtwappen bezeichnet sind. Die Schiffer haben den Anweisungen der Wächter Folge zu leisten.

4) Der Convoye-Diener Gerhard Wilkens ist beauftragt, für die Befolgung dieser Vorschriften zu sorgen. Die Schiffer werden angewiesen, den Anordnungen desselben unbedingt zu gehorchen. Etwanige Widersprechlichkeiten gegen ihn oder gegen die Wächter werden nachdrücklich bestraft werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 10. und publicirt am 13. Mai 1822.



4. Landherrliche Verordnung, die Bauerversammlungen auf den Bauerstellen betreffend.

Da schon seit mehreren Jahren die Landgeschwornen vieler Dörfer gerechte Klagen führen, daß die Bauerversammlungen so unregelmäßig besucht und die darauf gefaßten Beschlüsse so wenig beachtet werden, und unter diesen Gebrechen die Angelegenheiten der Bauerschaften und Gemeinden zu sehr leiden: so finden sich die Landherren veranlaßt mit Vorwissen und Genehmigung des Senats deshalb vorläufig und unter Vorbehalt anderweitiger, durch die Erfahrung sich empfehlender oder vom Senat dienlich erachteter Bestimmungen, folgende Vorschriften zu erlassen und zur allgemeinen Kunde zu bringen:

1) Der Landgeschworne ist der Vorsteher seiner Bauerschaft. Er ist deshalb berechtigt, zur Berathung über Gemeindeangelegenheiten dieselbe so oft zusammen zu rufen, als er es nöthig findet, und ist dazu verpflichtet, wenn ihm von Obrigkeitswegen aufgetragen wird, seiner Bauerschaft etwas zur Kunde zu bringen.

2) Die Zusammenberufung geschieht auf die in jeder Bauerschaft hergebrachte Weise, entweder durch die Landgeschwornen selbst, oder durch die Bauermeister.

Sie sind dafür verantwortlich, daß die Benachrichtigung jedes zu der Bauerstelle Gehörigen richtig geschehe und müssen auf Erfordern dieses eidlich bezeugen können.

Geschieht die Einladung von Haus zu Haus, so muß der Landgeschworne oder Bauermeister einen Umlaufszettel, worin

worin Tag und Stunde angegeben ist, erlassen, und dafür sorgen, daß derselbe, nach beendigtem Umlauf, vor der Versammlung an ihn zurückkomme, widrigenfalls die Ladung nicht als gehörig geschehen angesehen werden soll.

3) Wenn die Bauermeister, Wasser-, Feld- oder Feuergeschwornen in Sachen, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, die Bauerstellen zusammenberufen wollen, so müssen sie jedesmal den Landgeschwornen vorher davon benachrichtigen und mit dessen Genehmigung dann die Ladung der Theilnehmer auf die eben bestimmte Weise besorgen.

4) Auf der Bauerstelle darf nur der Hauswirth selbst oder für ihn ein großjähriger Sohn erscheinen, weil es ein nur den Hausvätern und Gemeindegossen zustehendes Recht ist; daher sie auch keine Frauen, Minderjährige und Knechte zu den Berathungen über Gemeindeangelegenheiten schicken dürfen, noch solche daran Theil nehmen zu lassen brauchen. Diese sollen also gänzlich davon ausgeschlossen seyn und zurückgewiesen werden. Wer nicht selbst oder durch einen großjährigen Sohn erscheint, wird als abwesend angenommen und verliert für dasmal sein Stimmrecht.

Ausgenommen hiervon sind allein Wittwen, die das Regier auf ihren Stellen haben und daher gleiches Recht haben wie die Hausväter; desgleichen Frauen, deren Männer dauernd abwesend sind.

Zwar wird außerdem jedem vergönnt, auch einem Gemeindegossen aufzutragen, für ihn zu erscheinen und abzustimmen; allein der Bevollmächtigte ist für die Wahrheit der Bevollmächtigung und die Genehmigung seiner Abstimmung jederzeit verantwortlich.

5) Jeder

5) Jeder Geladene muß zu der angesetzten Zeit sich einfinden, und hat, wenn er später kommt, 3 Grote Strafe zu erlegen.

6) Wer ganz ausbleibt, hat 12 Grote Strafe zu erlegen, es sey denn, daß er beweisen kann, daß er sich vorher bei dem Landgeschwornen hat entschuldigen lassen. Sonst wird er ohne alle Rücksicht zu der Strafe angesetzt, und hat daher jeder Hauswirth, der sich von seinem Hause entfernt, dafür zu sorgen, daß von seiner Abwesenheit, sobald eine Ladung an sein Haus gelangt, der Landgeschworne benachrichtigt werde.

7) Diese Strafen sollen von den Landgeschwornen oder Bauermeistern jedesmal angeschrieben und ohne Unterschied der Person sofort eingefordert werden. Unterlassen sie solches, so bleiben sie der Bauerschaft, zu deren Besten diese Gelder verwandt werden sollen, dafür persönlich verantwortlich.

8) Auf den Bauerstellen hat der Landgeschworne, oder derjenige Angestellte, auf dessen Veranlassung die Versammlung angesetzt ist, den Vortrag. Er muß mit Ruhe angehört und still und ordentlich darüber berathen und abgestimmt werden. Wer durch Zanken, Schmähungen, unbefugtes Zwischenreden, oder irgend eine sonstige Ungebühr, oder gar durch Thätlichkeiten den Frieden der Versammlung stört, soll auf deshalb erfolgte Anzeige nachdrücklichst bestraft werden. Eine verschärfte Strafe hat derjenige zu gewärtigen, der die Landgeschwornen und sonstige Vorsteher der Gemeinde auf irgend eine Art beleidigt. — Zwar ist es auch andern Gemeindegliedern unbenommen, Anträge wegen

Ge-

Gemeindeangelegenheiten zu machen, jedoch haben sie dazu sich erst vom Landgeschwornen das Wort zu erbitten.

9) Was in den Bauerversammlungen über Gemeindeangelegenheiten durch die Mehrheit der Erschienenen beschlossen wird, ist unbedingt verbindlich für alle Mitglieder der Bauerschaft, und haben daher sowohl alle Erschienenen als auch die Nichterschienenen sich demselben ohne Widerrede zu unterwerfen. Ein gleiches gilt von den verspätet Angekommenen hinsichtlich dessen, was vor ihrer Ankunft vorgenommen und beschlossen ist.

Sollte indessen die Berechtigung Einzelner durch den Gemeinde-Beschluß beeinträchtigt seyn, so bleibt ihnen unbenommen, darüber gehörigen Orts Klage zu führen.

10) Die Landgeschwornen ic. sind dafür verantwortlich, daß gehörig ausgemittelt werde, wohin der Beschluß der Mehrheit der Versammlung gegangen ist. Sie sollen daher jedesmal ein Namensverzeichnis der darin Erschienenen aufschreiben und darunter getreulich bemerken, durch wie viel Stimmen der Beschluß gefaßt sey. Für die Richtigkeit dieser Anzeichnung, die sie sorgfältig unter Beifügung des Tags und der Stunde der Versammlung aufbewahren sollen, um sie erforderlichen Falls vorlegen zu können, haften sie bei ihrem Geschwornen-Eid.

11) Wenn Dorf- und Gemeindearbeiten durch gesammte Hand oder nach einer gewissen Reihenfolge vorgenommen werden sollen, so steht den Geschwornen, oder, wenn es Dorfsgebrauch ist, dem Bauermeister zu, dazu den Tag und die Stunde anzusehen, ohne daß es eines Be-

Beschlusses der Bauerschaft bedarf; jedoch muß er auf die oben vorgeschriebene Weise einen jeden zeitig und gehörig davon benachrichtigen lassen.

Zu der von ihm angeetzten Zeit muß sich jeder Hauswirth persönlich oder durch einen tüchtigen erwachsenen männlichen Arbeiter dazu zeitig einfinden, und darf nicht eher ausscheiden, als bis der Landgeschworne oder Bauermeister ihn entläßt. Erwachsene Frauenspersonen sind nur mit Erlaubniß des Geschwornen, unerwachsene Bur-schen oder gar Kinder überall nicht zuzulassen, und sollen diese gleich zurückgewiesen werden. Wer zu spät kommt, zahlt 6 Grote. Geschieht aber dieses Zuspätkommen länger als eine halbe Stunde nach der angeetzten Zeit, oder bleibt Jemand völlig aus, so hat er einen vollen Tagelohn dafür zu vergüten, (somit, wenn der Dienst mit einem Gespann zu leisten war, den Betrag einer Lohnfuhr) und ist der Landgeschworne ermächtigt, nach seinem Gefallen, den Umständen nach entweder am nämlichen Tage oder an einem andern Tage, einen Stellvertreter für dieses Geld anzustellen, oder unter Erlassung der Geldvergütung die Säumhaften zum Nachdienst aufzufordern. Zu frühes Verlassen der Arbeit wird, wie das Zuspätkommen, gestraft.

Indem die Landherren den Landgeschwornen diese auch an die Kirchthüren anzuschlagende Verordnung auf den Bauerstellen bekannt zu machen befehlen, erwarten sie von der Rechtlichkeit aller Untergehörigen, daß sie den darin enthaltenen, nur das Beste der Dorffschaften bezwecken:

zweckenden Vorschriften getreue Folge geben werden; den Landgeschwornen aber empfehlen sie nachdrücklichst, sich in allen Stücken darnach zu richten und jede Entgeghandlung ohne Verzug einzuberichten, widrigenfalls sie sich selbst beizumessen haben, wenn sie wegen Verletzung ihrer amtlichen Verpflichtungen in angemessene Strafe genommen werden.

Bremen, den 22. Junius 1822.

Die Landherren des Stadtgebiets der  
freien Hansestadt Bremen:

J. Pavenstedt. J. H. A. Schumacher.

---

5. Anordnung einer Weggelds = Erhebung  
zu Grambke.

---

In Beziehung auf die obrigkeitliche Verordnung vom 27. September v. J., die durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. August v. J. festgesetzte Erhebung eines Weggeldes auf der neuen Chaussee nach der Burg betreffend, bringt der Senat hiemit zur allgemeinen Kunde, daß vom 1. Juli an, das Weggeld auch zu Grambke, so wie zu Walle, nach denselben Sähen wie das Weggeld von Schwachhausen, und in Gemäßheit der Verordnungen vom 18. August 1815 und 31. Januar 1820 erhoben werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 19. und bekannt gemacht den 24. Juni 1822.

---

6. Bekanntmachung, die Revision des Theer-  
lagers betreffend.

---

Unter dem 24. Juni wurde die jährliche Verordnung wegen Revision des Theerlagers erneuert. (S. Sammlung der Verordnungen von 1814, No. 70).

---

7. Land-Polizei-Verfügung, die Benutzung des Weges  
am Kuhgraben nach dem Horn betreffend.

---

Die Benutzung des Weges von der Schleismühle am Kuhgraben nach der Münze hin und über die Achterstraße nach dem Horn, zur Umgehung des Schwachhauser Weggeldshauses, wird zufolge Beschlusses des Senats von heute, für Wagen und Reiter bei zwei Thaler Strafe hiermit verboten.

Außer denjenigen, die, um nach ihren Aekern und Feldern zu gelangen, dieses Weges sich bedienen müssen, betrifft daher dieses Verbot diejenigen nicht, die für jedesmal vorher das Weggeld an der Schwachhauser Barriere berichtigt haben.

Bremen, den 26. Juni 1822.

Der Landherr am rechten Weserufer:  
J. H. A. Schumacher, Dr.

---

8. Verordnung, die diesjährige Feier des Dank-, Buß- und Bettags betreffend.

Unter dem 22. September wurde die jährliche Verordnung wegen der Feier des allgemeinen jährlichen Dank-, Buß- und Bettags wiederholt. (S. Sammlung der Verordnungen für 1816, S. 82, No. 31).

9. Proclam, die Feier des 18. Octobers betreffend.

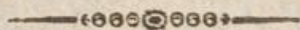
Am 13. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1819, S. 62, abgedruckte Proclam von neuem publicirt.

10. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.

Am 14. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

## 11. Polizei-Reglement wegen des Fleischverkaufs.

Am 14. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1818, S. 128, No. 39, abgedruckte Polizei-Reglement von neuem publicirt.



## 12. Verfügung der Polizei-Direction, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz am 18. October und Erneuerung des Verbots des Schießens u. s. w.

Die verordnete Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatz am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuschauern dieser Aufstellung Hindernisse in den Weg legt, hat die polizeiliche Maaßregel veranlaßt, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz bis zur erfolgten Aufstellung der Bürgerwehr ganz zu verhindern, und sind deshalb den Polizei-Bedienten und Dragonern die erforderlichen Weisungen ertheilt.

Indem die Polizei-Direction diese, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Vermeidung alles gewaltsamen und gefährlichen Drängens, nöthige Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, darf sie erwarten, daß sie von den Bürgern und Einwohnern selbst werde unterstützt und die sonst nöthige Strenge vermieden werden.

Da auch im vorigen Jahre bei der Feier des 18. Octobers der so oft und vielfältig verbotene Unfug mit  
Schießen,

Schießen, Legen von Mordschlägen, Werfen von Feuerwerk u. s. w. wiederum in hohem Grade Statt gefunden hat: so findet sich die Polizei-Direction zugleich veranlaßt, die dagegen bei früheren Veranlassungen erlassene Polizei-Verordnung zu erneuern und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

## I.

Alles Schießen, Legen von Mordschlägen, Werfen von Feuerwerken, so wie jeder die öffentliche Sicherheit und Ruhe störende Unfug, ist und bleibt verboten.

## II.

Jeder, der diesem Verbote zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zur Verantwortung gezogen und auf das Nachdrücklichste, den Umständen nach mit Gefängnißstrafe belegt werden.

## III.

Die Aeltern, Vormünder, Lehrherren und Herrschaften sind verpflichtet, ihre Kinder, Pflégbefohlene, Schüler, Lehrlinge, Dienstboten und Hausgenossen mit diesem Verbote bekannt zu machen, und sie, so viel in ihren Kräften steht, von jeder Uebertretung abzuhalten; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie persönlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

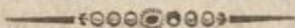
## IV.

Die Wachen, Polizei-Aufseher, Nachwächter, Laternenputzer und Polizei-Diener sind angewiesen, genau darauf zu achten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

werde. Sie werden den etwanigen Contravenienten nachforschen und solchen der Polizei zur Anzeige bringen, auch den Umständen nach sofort mit Verhaftung der Schuldigen verfahren.

Bremen, den 15. October 1822.

Die Polizei-Direction.



13. Erneuerte Verordnung wegen des Handels mit Leinsaamen.

Da dem Senate zur Kunde gekommen, daß bei dem Handel mit Leinsaamen hieselbst wiederum Unordnungen eingerissen sind, diese aber der Unbekanntschaft mit den bestehenden Verordnungen beizumessen seyn dürften: so findet Er sich veranlaßt, die im Jahre 1817 desfalls erlassene Verordnung dahin zu erneuern und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) Der Handel mit denjenigen Gattungen Leinsaamen, welche früher weder zur Durchfuhr noch zum hiesigen Verkaufe eingeführt werden durften, wohin z. B. der Amerikanische und Seeländische Leinsaamen zu rechnen, ist jetzt auch erlaubt. Es muß aber
- 2) aller Leinsaamen, welcher hieselbst in Fässern oder Säcken zum Verkauf gebracht wird, gehörig gebrannt oder gezeichnet seyn, d. h. auf den Fässern  
(B) muß

muß das Mark des Orts, woher der Leinsaamen ursprünglich gekommen, nebst der Jahrzahl eingebraunt, die Säcke aber müssen mit eben diesem Marke und der Jahrzahl bezeichnet seyn.

- 3) Bei demjenigen Leinsaamen, welcher hier als neuer Saamen angebracht wird, ist zugleich ein Certificat der Ortsobrigkeit, woher er ursprünglich kommt, beizubringen, aus dem hervorgeht, daß dieser Saamen wirklich neuer und kein alter überjähriger Saamen sey.
- 4) Niemand darf das etwa erforderliche Ausstürzen, Umgießen und Verpacken, des, sey es in Tonnen oder Säcken, hierher kommenden Leinsaamens, selbst oder durch seine Leute verrichten, sondern nur durch beeidigte Küper, welche bei solchem Geschäfte die Vorschriften des Eides, den sie geleistet, vor Augen haben müssen.
- 5) Der Leinsaamen darf der Regel nach nur alsdann, wann ein Verderben desselben zu besorgen ist, umgestürzt werden. Der bei dieser Untersuchung als feucht oder verdorben sich zeigende Saamen ist abzusondern und kann nur zum Dehlschlagen wieder verkauft werden; der gute frische Saame aber muß, und zwar ohne alle Verfälschung mit anderem, es sey alter oder von schlechterer Güte, in die nämlichen Tonnen oder Säcke, worin er hierher gekommen, wieder voll und gut eingepackt werden. Die Tonnen dürfen zwar, falls es Noth thut, ausgebessert,  
bei

bei dieser Arbeit aber nicht zu stark eingetrieben werden, auch ist dabei das zu beobachten, daß Mark und Zeichen des Orts und des Jahres unverändert bleibt. Wenn aber

- 6) die Säcke oder sonstige Fustagen, in welchen der Leinsaamen hierher kommt, so unbrauchbar sind, daß sie durch andere ersetzt werden müssen, so darf dies zwar geschehen, es muß aber auf den neuen Fustagen schlechterdings das nämliche, die Gattung des Saamens andeutende Zeichen, gesetzt werden.
- 7) Es ist Niemandem gestattet, um nach Jacobi jedes Jahres, Leinsaamen an Landkrämer, Landleute oder sonst auszumessen.
- 8) Jeder mit Leinsaamen Handelnde ist schuldig, jährlich nach Jacobi und spätestens vor Ablauf des Monats Juli, dem jedesmaligen Schlachtherrn ein, auf seinen geleisteten Bürgereid, richtig gefertigtes und von ihm eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß darüber einzuliefern, wieviel ihm von jeder Gattung Leinsaamen, es sey hier in der Stadt oder deren Gebiet, übrig geblieben sey.
- 9) Aller nach Jacobi unverkauft hier übrig gebliebener Leinsaamen, so wie aller alter Leinsaamen, welcher hier angebracht werden möchte, muß ungesäumt mit dem Bremer Schlüssel und den Worten: ALT SAAT gebrannt oder gezeichnet werden, je nachdem er in Tonnen oder Säcken sich befindet.

10) Der Verkauf alten überjährigen Leinsaamens ist von nun an zwar in jeder Jahreszeit gestattet, jedoch schlechterdings nur so, daß

- a. derselbe nur zum Dehlschlagen verkauft und verschickt wird;
- b. die Tonnen, Säcke oder sonstige Fustagen, welche denselben enthalten, mit dem Bremer Schlüssel und den Worten: ALT SAAT gebrannt und gezeichnet werden;
- c. der Versender diese Waare auf der Accise-Kammer für alten Saamen angeben muß.

#### Endlich

11) behält der Senat es sich vor, im Frühjahr, ehe der Leinsaamen zur Saat von hier verschickt wird, bei den damit Handelnden Untersuchungen eintreten zu lassen, ob annoch alter Saamen bei ihnen vorräthig sey; da dann durch zweckmäßige Vorkehrungen es gesichert werden soll, daß solcher nicht als Sae-Saamen verschickt werde.

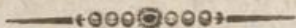
Sollte übrigens in Zukunft der nur erst einmal vorgekommene Fall wieder eintreten, daß eine Parthei Leinsaamen weder in Fässern noch in Säcken, sondern gestürzt hier ankomme; so wird solcher Leinsaamen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß hier überall nicht zugelassen, diese Erlaubniß aber nur dann ertheilt werden, wenn vorab solche Vorkehrungen getroffen sind, wodurch jeder Täuschung und jedem

jedem Betruge möglichst vorgebeugt wird; worüber alsdann das Nähere zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Der Senat darf zuversichtlich erwarten, daß Alle und Jede, welche es angeht, die Absicht dieser Verordnung, welche dahin geht, Treue und Glauben im Handel zu sichern, nicht verkennen, vielmehr sorgfältig bemüht seyn werden, zur Aufrechthaltung derselben mitzuwirken.

Sollte wider Vermuthen dagegen gefehlt werden, so wird gegen Handeltreibende der Ersatz des verursachten Schadens und eine den Umständen angemessene Bestrafung in Anwendung kommen; die ihren Eid aus den Augen setzenden Küper aber sollen aus der Liste gestrichen, ihre Namen und die Art ihrer Bestrafung öffentlich bekannt gemacht, sie auch zur Treibung des Küpergeschäfts nicht ferner zugelassen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 16ten und bekannt gemacht am 21. October 1822.



14. Warnung der Polizei-Direction  
gegen das Ausschneiden der Getraidesäcke auf der  
großen Weserbrücke.

Zufolge der von Seiten der hiesigen Wassermüller verfüg-  
ten Anzeige, sind seit Kurzem mehrere der auf der Weser-  
brücke gelagerten Getraide-Säcke böshafterweise heimlich  
auf-

aufgeschnitten, und es ist dadurch den Eigenthümern ein nicht unbeträchtlicher Schade verursacht. — Obschon nun Maaßregeln getroffen sind, um diesen Frevel für die Zukunft möglichst zu verhüten, so ist doch an der Entdeckung derjenigen, welche sich solchen haben zu Schulden kommen lassen, oder sich künftig desselben schuldig machen möchten, wesentlich gelegen, damit sie Andern zum warnenden Beispiele zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. — In dieser Rücksicht werden daher Alle, welche desfalls eine Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, solche der Unterzeichneten zukommen zu lassen, wobei demjenigen, dessen Anzeige der Art ist, daß darauf gegen den angeblichen Thäter verfahren und er in die verwirkte Strafe verurtheilt werden kann, unter Verschweigung seines Namens eine den Umständen angemessene reichliche Belohnung hierdurch zugesichert wird.

Bremen, den 27. November 1822.

Die Polizei-Direction.

—○○○○○○—

15. Bekanntmachung wegen der Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut für 1823.

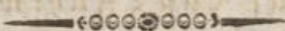
Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 22sten dieses, wird am Dienstage, den 3. December, mit der Aufnahme der Subscriptionen der Beiträge für das hiesige Armen-In-

Institut der Anfang gemacht, und haben sich die Diaconien auch für diesesmal solchem Geschäfte gern unterzogen, so wie die Verzeichnisse der Subscribenten demnächst abgedruckt werden sollen.

Indem der Senat solches hiermit zur öffentlichen Kunde bringt, bezweifelt Derselbe nicht, es werde auch bei der gegenwärtigen Einzeichnung sich die Anhänglichkeit der Bewohner Bremens an eine so vielen Segen verbreitende Anstalt bewähren, die nur durch milde Beiträge ihr Bestehen hat.

Es vertrauet der Senat vielmehr, daß der fromme Sinn, welcher sich unter uns überhaupt täglich lebhafter ausspricht, sich auch an dem frommen Werke der Wohlthätigkeit, durch die Einzeichnung neuer reichlicher Beiträge, bethätigen werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. November und publicirt am 1. December 1822.



16. Verordnung wegen Fortdauer verschiedener Auflagen für 1823, und wegen der Reclamations-Deputation.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 22. Nov. d. J. die Fortdauer verschiedener im Jahre 1822 bestandener Auflagen auch für das Jahr 1823 festgesetzt ist, so werden jene  
Auf-

Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen hierdurch bekannt gemacht, und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

(Da diese Verordnung mit der am 10. Dec. 1821 erlassenen größtentheils gleichlautend ist, so werden hier nur die für 1823 getroffenen Abänderungen aufgenommen.)

I. Grund- und Erbe-Steuer.

(Wie für 1822.)

II. Beiträge zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

(Wie für 1822.)

III. Auflage auf Equipagen.

(Wie für 1822.)

IV. Auflage auf Pferde.

(Wie für 1822.)

V. Auf Lust- Fuhrwerke.

(Wie für 1822; nur ist hinzugefügt): Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

VI. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

(Wie für 1822.)

VII. Auf

## VII. Auf Billarde und Regelbahnen.

(Wie für 1822.)

## VIII. Auf öffentliche Bälle.

(Wie für 1822.)

Befügungen, die auf sämtliche unter Ziffer III. IV. V. VI. VII. VIII. erwähnte Auflagen anwendbar sind.

(Wie für 1822.)

## IX. Auf Hunde.

(Wie für 1822.)

## X. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

(Wie für 1822.)

## XI. Abgabe von Erbschaften.

(Wie für 1822; nur ist sub 1) statt: „innerhalb vier Wochen“ bestimmt): innerhalb Monatsfrist.

## XII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

(Wie für 1822.)

## XIII. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

(Wie für 1822; nur statt: „innerhalb vier Wochen“): innerhalb Monatsfrist.

## XIV. Ab-

XIV. Abgabe von öffentlich  
verkauften Waaren, Schiffen und  
Schiffsparten.

(Wie für 1822; nur mit der Abänderung ad XIII.)

XV. Abgabe von Wechsel- und Assig-  
nationen=Protesten.

(Wie für 1822.)

XVI. Stempel=Abgabe.

(Wie für 1822; nur mit folgenden Abänderungen):

Ad a)

8) Nach den Worten: „von Protocollen und Reso-  
lutionen“ ist hinzugefügt: endlich in Gemäßheit der beste-  
henden Tar=Ordnung in Pupillen=Sachen, sowohl bei der  
Pupillen=Commission hier selbst als dem Amte Begesack,  
die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom  
Obergerichts=Secretar von Amtswegen der vormundschaft-  
lichen Behörde mitgetheilt werden, die Empfangscheine  
über die derselben eingereichten Vormundschafts=Rechnungen,  
Bücher und Belege, der Schein über erledigte Rechnungen,  
wenn er unter diesen ertheilt wird, Ladungen und Insi-  
nuationen in Pupillen=Sachen, Inventarien der Gerichts-  
boten und Landvögte in Auftrag der vormundschaftlichen  
Behörde, Berichte der Civilstandsbeamten an dieselbe; so  
wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschafts=sachen  
die Stempel=Abgabe wegen Armuth oder Unvermögen  
erlassen werden kann.

Ad b)

Ad b)

16) (Nach: „mittelft Vorzeigung“ ist hinzugefügt):  
oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und  
des nähern Inhalts u. s. w.

18) (London statt „500“): 600.

XVII. Abgabe der Krüger, Schenk-  
wirth u. s. w.

(Wie für 1822.)

Allgemeine, alle vorge-  
dachte Steuern und Auflagen betreffende  
Verfügungen.

(Wie für 1822.)

Reclame = Deputation.

(Wie für 1822; jedoch ist die Verfügung sub 3) fol-  
gendermaassen abgeändert): Die Deputation wird alle drei  
Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde  
und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa  
von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um  
unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen,  
durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 27. November und publicirt am 2. December 1822.

—○○○○○○—

17. Verordnung wegen Beherbergung von Passagieren  
am Bord hieselbst liegender Schiffe.

Unter dem 2. December wurde die in der Sammlung  
der Verordnungen von 1818, No. 41, S. 133, abge-  
druckte Verordnung wiederholt.

18. Verordnung die Straßen-Polizei betreffend.

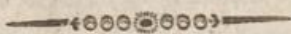
Unter dem 9. December erneuerte die Polizei-Direction  
die unter dem 6. December 1818 erlassene, in der Samm-  
lung der Verordnungen von 1818, No. 40, S. 130, ab-  
gedruckte Verordnung.

19. Polizei-Warnung gegen das zu frühe Betre-  
ten des Eises.

Unter dem 14. December wiederholte die Polizei-Direction  
die am 15. November 1820 erlassene und in der Samm-  
lung der Verordnungen von 1820, No. 45, S. 96, ab-  
gedruckte Warnung.

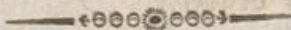
20. Polizei-Warnung gegen das Betreten  
der gefrorenen Stadtgräben während der Sperre  
und des Schlusses der Thore.

Unter dem 19. December wurde die am 27. December  
1820 erlassene und in der Sammlung der Verordnungen  
von 1820, No. 55, S. 112, abgedruckte Polizei-Warnung  
wiederholt.



21. Polizei-Verordnung gegen die Bettelerei  
unter dem Vorwande des Glückwünschens zum  
neuen Jahre.

Am 22. December wurde die in der Sammlung der Ver-  
ordnungen von 1819, No. 43, S. 97, abgedruckte Ver-  
ordnung wiederholt.



22. Prolongation der bisherigen Accise,  
Convoye-, Tonngelds- und Kornhaus- Abgaben  
für das Jahr 1823.

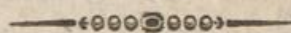
Nachdem durch Rath- und Bürgerschuß vom 13. d. M.  
die Fortdauer der Accise, des Convoye- und Tonnen-  
geldes nach den gegenwärtig dafür bestehenden Rollen,

§

so

so wie die Fortdauer der am 17. April 1820 publicirten Preisreduktionen bei Entrichtung der Kornhausabgabe, auch für das nächste Jahr festgesetzt worden, so wird dieses hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18ten und publicirt am 23. December 1822.



23. Bekanntmachung der Anordnung einer Schulpflege für die mittleren und niederen Schulen.

Nachdem die Hauptschule für die Bedürfnisse des Unterrichts neu eingerichtet worden, welche die früheren höheren Schul-Anstalten zu erfüllen bestimmt waren, wandten der Senat und die Bürgerschaft ihre Sorge vereint auf eine gründliche Verbesserung des gesammten Schulwesens, welches die Nebenschulen und alle untergeordneten Schulen in sich begreift.

Die Grundlagen zu einer solchen Verbesserung sind nun festgesetzt. Sie beruhen im Allgemeinen wesentlich auf der Anordnung und Handhabung einer zweckmäßigen Aufsicht, auf einer gehörigen Abstufung und Sonderung des Unterrichts in den verschiedenen Schulen, nach den Bedürfnissen, deren Befriedigung von den verschiedenen Bürgern und Einwohnern darin gesucht wird, und auf einer gründlichen Ueberzeugung von der Lehrfähigkeit und Tüchtigkeit der anzustellenden

den Lehrer und Lehrerinnen : Besonders aber bedurften die ärmere und mittlere Classe der Bürger und Einwohner einer eigenen Unterstützung, um auch ihren Kindern die Wohlthat eines angemessenen Schul-Unterrichts und einer guten Schul-Erziehung zu sichern. Kein Mittel erschien hierzu zweckmäßiger, als, neben der Obigkeitlichen Aufsicht, eine Schul-Pflege durch unmittelbare Einwirkung ausgezeichnet rechtlicher und tüchtiger Bürger auf die einzelnen Schulen, anzuordnen; weil es ein schönes vielfältig bewährtes Vorrecht unsers Staates ist: daß der einzelne Bürger freudig Hand anlegt, um das Gemeinnützigke zu befördern und mit seiner bessern Einsicht freudig dem Mitbürger zu Hülfe kömmt.

Den also aus den verschiedenen Abtheilungen der Stadt und der Vorstadt ausgewählten Schul-Pflegern ist hauptsächlich die Sorge auferlegt:

auf das Bestehen und den Fortgang der mittleren und niederen Schulen in ihren Districten mit zu achten;

den fleißigen regelmäßigen Schul-Besuch der Kinder zu befördern und die Aeltern darin zu ermuntern und dazu anzuhalten;

und dem Lehrer sein Einkommen durch Beförderung regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes sichern zu helfen.

Die verschiedenen Abtheilungen zu diesem Zweck sind:

Die Kirchspiele U. L. Frauen, St. Martini und St. Ansgarii bis an die Ansgariithorstraße

und Ansgariitränkpforte hinunter; diesem werden  
unter der Leitung des

Senators Dr. Hieronymus Klugkist,  
der Diaconus Justus Mohr,  
Hans Drewes,  
Rudolph Thieß junior,  
Gerhard Andreas Trow und  
Johann Hinrich Weyland,  
als Schul-Pfleger vorstehen;

2) Der District von St. Stephani bis zu dem An-  
fange des obenbezeichneten, für den unter Leitung des

Senators u. Richters Dr. Diebr. Meier,  
Schul-Pfleger sind:  
der Diaconus Nicolaus Wilckens,  
Johann Jürgen Becker,  
Carl Rogge,  
Johann Hinrich Segelken und  
Johann Hermann Volckmann;

3) die Neustadt, für welche unter Leitung des

Senators Bernhard Ziele,  
der Diaconus Bernhard Lampe,  
Georg Klein,  
Johann Wilhelm Kunst,  
Hermann Talla und  
Johann Wasmers,  
die Schul-Pfleger bilden;

4) St.

4) St. Remberti und

5) St. Michaelis Vorstadt, wo für St. Remberti unter Leitung des

Senators Dr. J. H. U. Schumacher,

der Diaconus Fried. Ernst Lud. Wilmanns,

Burchard Frese,

Iustus Hohgrese,

Conrad Hünicke und

Christian Hartwig Georg Schulze,

und für Michaelis unter Leitung des

Senators Dr. Henrich Lampe,

der Diaconus Iustus Mohr,

Friedrich Degrange,

Helmke Kannengießer,

Johann Caspar Schaub und

Heinrich Schierenbeck,

Schul-Pfleger seyn werden.

Diese verschiedenen Abtheilungen werden nach specielleren Anordnungen ihre Wirksamkeit mit dem kommenden Jahre sofort beginnen; sie werden unter sich und mit den anderen Abtheilungen in regelmäßigem Zusammenhange bleiben, und durch die genannten ihren vorstehenden Mitgliedern des Scholarchats in dieser Obergkeitlichen Behörde den Mittelpunkt und die nächste Stütze ihrer Bestrebungen finden.

Indem nun die weiteren Anordnungen zur Ausführung der festgestellten Grundsätze, wohin zunächst:

die

die Einrichtung eigener Armen-Freischulen, ohne  
weitere Trennung der Kinder lutherischer und  
reformirter Confession,

die Einrichtung höher zu stellender Mittel-Schulen,  
und

die Aufhebung der nachtheilig befundenen Abend-  
Schulen,

gehören wird, so wie in der Ausführung fortgeschritten,  
werden bekannt gemacht werden, hat der Senat das  
Vorstehende schon jetzt zur Kenntniß des Publicums zu  
bringen für nöthig geachtet; und vertrauet Derselbe zu  
Seinen Mitbürgern, daß jeder in seiner Lage die getrof-  
fenen und noch zu treffenden Maaßregeln sowohl zu be-  
folgen als zu unterstützen sich werde angelegen seyn lassen;  
insbesondere aber den Schul-Pflegern in ihrem wichtigen  
und mühsamen Berufe alle Erleichterung und alle bereit-  
willige Hülfe gewähren werde, wozu ihre Anordnung  
selbst und ihr eigener Eifer sie berechtigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 27. December und publicirt am 30. December 1822.

## Alphabetisches Register für 1822.

- Abgaben für 1823, No. 16.  
 Accise, Convoje und Tonnengeld, 22.  
 Armen-Institut, 15.  
 Bauerstellen, 4.  
 Bettelrei am Neujahrstage, 21.  
 Buß- und Betttag, 8.  
 Eis, Betreten desselben, 19, 20.  
 Fahrwasser, 3.  
 Fleischverkauf, 11.  
 Freimarkt, 10.  
 Fremden-Beherbergung auf Schiffen, 17.  
 Getraide-Säcke, Aufschneiden, 14.  
 Kuhgrabens-Weg, 7.  
 Leinfaamen-Handel, 13.  
 Marktplatz, 12.

Neujahr's-Bettelei, No. 21.

Octobers, 18., Feier, 9.

Schiffahrt auf der untern Weser, 3.

Schiffe, Beherbergung auf dem, 17.

Schulen, mittlere und niedere, 23.

Straßen-Polizei, 18.

Tabacksproben, 1.

Theerhäuser, 6.

Thorsperre und Thorschluß, 20.

Weggeld zu Gramke, 5.

— am Gröpelinger Deiche, 2.

Weserbrücke, Getraide-Säcke auf der, 14.

— (0000000) —